

GROÙE KREISSTADT Bad Mergentheim

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde bei Einsätzen zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr 9,00 € und bei Einsätzen zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr ebenfalls 9,00 €, aber mit einem Zeitzuschlag von einer Stunde.
- (2) Die Dauer des Einsatzes berechnet sich von der Alarmierung bis zum Einsatzende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine Stunde verrechnet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standortebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird hierfür ein Durchschnittssatz von 6,50 € je Stunde, höchstens jedoch 52,00 € je Tag gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim neben der Regelung in Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die

notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerweggesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittsatz von 80,00 € ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 15 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
- Ausbilder und Gerätewarte der Atemschutzübungsanlage 9,00 €/h
 - Ausbilder im Erste-Hilfe-Dienst 9,00 €/h
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung i.S. des § 15 Abs. 2 des Feuerweggesetzes:

| | |
|---|----------|
| Stv. Stadtkommandant | 200,00 € |
| Abteilungskommandanten Bad Mergentheim | 750,00 € |
| Abteilungskommandant der Außenabteilungen | |
| • Althausen | 200,00 € |
| • Apfelbach | 200,00 € |
| • Dainbach | 200,00 € |
| • Edelfingen | 200,00 € |
| • Hachtel | 200,00 € |
| • Herbsthausen | 200,00 € |
| • Löffelstelzen | 200,00 € |
| • Markelsheim | 400,00 € |
| • Neunkirchen | 200,00 € |
| • Rengershausen | 200,00 € |
| • Rot | 200,00 € |
| • Stuppach | 200,00 € |
| • Wachbach | 200,00 € |
| Gerätewart der Außenabteilungen mit TSA (Anhänger) | 55,00 € |
| Gerätewart der Außenabteilungen mit bis zu 1 Fahrzeug | 80,00 € |
| Gerätewart der Außenabteilungen mit mehr als 1 Fahrzeug | 120,00 € |
| Stadtjugendfeuerwehrwart | 80,00 € |
| Jugendwarte der Abteilungen | 200,00 € |
| Stellv. Jugendwarte in den Abteilungen | 30,00 € |
| Kleiderwart | 200,00 € |
| Spielmannszugführer | 100,00 € |
| Kassenwart Gesamtfeuerwehr | 200,00 € |

Der Spielmannszugführer erhält zudem eine Erstattung seiner Fahrtkosten nach § 2 Abs.2 dieser Satzung.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 9,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheits- und Bereitschaftsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim erhalten für den Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede angefangene Stunde 9,00 €.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim erhalten für den Bereitschaftsdienst in der Feuerwache an Sonn- und Feiertagen auf Antrag eine Entschädigung für Auslagen in Höhe von 12,00 € pro Tag.

§ 6

Entschädigung für Fahrzeughalter

Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug als Zugfahrzeug für die Feuerlöschgeräte zur Verfügung stellen, erhalten hierfür einen Ersatz ihrer Auslagen für das eigene Fahrzeug pro Einsatz oder Übung. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Maschenring Östlicher Tauberkreis.

§ 7

Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Feuerwehr

Die Stadt Bad Mergentheim gewährt den einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim zur Pflege der Kameradschaft eine Zuwendung je Kalenderjahr von 11,00 € je ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen. Für die Zahlung ist die Ist-Stärke der jeweiligen Abteilung zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.